

Statut für die Wahl der Mitglieder aus dem Erzbistum Hamburg in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Vom 31. Mai 2017

Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 6, Art. 86, S. 123 ff., v. 15. Juni 2017, geändert

- am 22. Januar 2024 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 30. Jg., Nr. 1, Art. 10, S. 12 ff., v. 31. Januar 2024)

- Amtliche Lesefassung -

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlagen	1
§ 2 Wahlrecht	1
§ 3 Wählbarkeit	2
§ 4 Amtszeit	2
§ 5 Wahlorganisation; Wahltermin	2
§ 6 Kandidatenvorschläge; Liste der kandidierenden Personen	2
§ 7 Einladung zur Wahl	2
§ 8 Wahl.....	2
§ 9 Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses.....	3
§ 10 Annahme der Wahl; Erwerb der Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat	3
§ 11 Mitteilung an das Zentralkomitee	3
§ 12 Amtsniederlegung; Wahl eines Ersatzmitgliedes	3
§ 13 Abberufung aus wichtigem Grund.....	4
§ 13a Anfechtung	4
§ 14 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundlagen. (1) Nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gehören dem Zentralkomitee aus jeder Diözese drei Persönlichkeiten an.

(2) Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Persönlichkeiten erwerben ihre Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts des Zentralkomitees der deutschen Katholiken durch Wahl durch das vom Diözesanbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium; im Erzbistum Hamburg ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg der Diözesanpastoralrat dieses Gremium.

(3) Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für alle Personen gleich welchen Geschlechts in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt. Satz 1 und 2 gilt nicht für Geistliche.

§ 2 Wahlrecht. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpastoralrates.

§ 3 Wählbarkeit. Wählbar sind alle Katholiken des Erzbistums Hamburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in keinem kirchlichen Dienst- oder Vergütungsverhältnis stehen (ehrenamtliche Laien). Eine Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat ist nicht erforderlich.

§ 4 Amtszeit. (1) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

(2) Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit in unmittelbarer Folge ist zweimal möglich.

(3) In das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsandte Persönlichkeiten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl einer anderen Persönlichkeit Mitglied im Zentralkomitee.

§ 5 Wahlorganisation; Wahltermin. (1) Die Organisation und die Durchführung der Wahl der in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Persönlichkeiten obliegt der Geschäftsführung nach § 2 Absatz 8 des Gesetzes über den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg.

(2) Die Geschäftsführung legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Diözesanpastoralrates rechtzeitig einen Wahltermin fest und macht diesen gegenüber dem Diözesanpastoralrat rechtzeitig vor dem Wahltag bekannt.

§ 6 Kandidatenvorschläge; Liste der kandidierenden Personen. (1) Die Geschäftsführung fordert die Mitglieder des Diözesanpastoralrates spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform auf, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Die Kandidatenvorschläge sind an den Vorsitzenden des Diözesanpastoralrates zu Händen der Geschäftsführung zu richten. Jedem Kandidatenvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Empfehlungsschreiben der vorschlagenden Person; Selbstvorschläge sind ausgeschlossen,
- b) eine schriftliche Bereitschaftserklärung der vorgeschlagenen Person,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf der vorgeschlagenen Person; der tabellarische Lebenslauf soll mindestens Angaben zum Namen, Geburtsdatum und ehrenamtlichen Engagement sowie zur Wohnsitzpfarrei und beruflichen Tätigkeit enthalten.

Kandidatenvorschläge einschließlich der vorgenannten Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis c) müssen bis spätestens vier Wochen vor der Wahl der Geschäftsführung zugegangen sein.

(2) Nach Zugang der Kandidatenvorschläge prüft die Geschäftsführung, ob die vorgeschlagenen Personen nach § 3 wählbar sind; er sie erstellt auf dieser Grundlage eine Liste der kandidierenden Personen.

§ 7 Einladung zur Wahl. (1) Spätestens zwei Wochen vor der Wahl lädt der Vorsitzende die Mitglieder des Diözesanpastoralrates schriftlich oder in Textform zur Wahl der in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Persönlichkeiten ein. Der Einladung ist die Liste der kandidierenden Personen nebst deren tabellarischen Lebensläufen beizufügen.

(2) Die Wahl kann im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Diözesanpastoralrates durchgeführt werden.

§ 8 Wahl. (1) Der Diözesanpastoralrat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu Beginn stellt die Geschäftsführung die fristgemäße Einladung, die Wahlfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Kandidatenvorschläge fest.

(3) Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates führen eine Aussprache zu den Kandidatenvorschlägen durch; insoweit nehmen Mitglieder des Diözesanpastoralrates, die im Einzelfall zur Kandidatur vorgeschlagen sind, an der sie betreffenden Aussprache nicht teil. Die Geschäftsführung bestimmt das Ende dieser Aussprache nach pflichtgemäßem Ermessen. Unmittelbar nach der Beendigung der Aussprache fordert die Geschäftsführung die Anwesenden zur Wahl auf und händigt jedem Mitglied einen Stimmzettel aus, auf dem die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen aufgelistet sind.

(4) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(5) Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des jeweiligen Namens auf dem Stimmzettel. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(6) Stimmzettel, auf denen mehr Namen von kandidierenden Personen angekreuzt worden sind als Stimmen nach Absatz 5 Satz 1 zur Verfügung stehen, sind ungültig. Gleiches gilt, wenn ein eindeutiger Wählerwille nicht erkennbar ist oder der Stimmzettel mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben worden sind.

§ 9 Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses. (1) Gemeinsam mit dem anwesenden jüngsten Mitglied des Diözesanpastoralrates, das selbst nicht zur Wahl steht, zählt die Geschäftsführung die Stimmen aus; andernfalls mit dem jeweils nächstjüngsten Mitglied. Ungültige Stimmen werden ausgeschieden. Über die Ungültigkeit beschließen die nach Satz 1 verantwortlichen Personen.

(2) Die Geschäftsführung stellt fest, wie viele Stimmen jede kandidierende Person erhalten hat.

(3) Zu den in das Zentralkomitee zu entsendenden Persönlichkeiten sind die drei Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird eine geheime Stichwahl durchgeführt. Führt eine zweimalige Stichwahl zu keiner Entscheidung, erfolgt ein Losentscheid.

(4) Die Geschäftsführung gibt das Wahlergebnis bekannt; dieses ist zu protokollieren.

§ 10 Annahme der Wahl; Erwerb der Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat. (1) Unverzüglich nach der Wahl informiert die Geschäftsführung die Gewählten über das Ergebnis der Wahl und fordert sie zur Annahme der Wahl auf. Die Annahme ist in geeigneter Weise zu protokollieren.

(2) Mit der Annahme der Wahl erwerben die Gewählten nach § 5 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über den Diözesanpastoralrat für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Zentralkomitee der deutschen Katholiken auch die Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat, sofern sie noch keine Mitglieder des Diözesanpastoralrates sind.

§ 11 Mitteilung an das Zentralkomitee. Der Vorsitzende des Diözesanpastoralrates teilt dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken die Namen der vom Erzbisum Hamburg in das Zentralkomitee zu entsendenden Persönlichkeiten nach deren Annahme der Wahl unverzüglich mit.

§ 12 Amtsniederlegung; Wahl eines Ersatzmitgliedes. (1) Legt eine in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsandte Persönlichkeit ihr Amt als Mitglied im Zentralkomitee vorzeitig nieder, wählen die Mitglieder des Diözesanpastoralrates nach Maßgabe von Absatz 2 ein

Ersatzmitglied nach (Nachwahl) und entsenden dieses für die restliche Amtszeit in das Zentralkomitee.

(2) Für die Nachwahl gelten folgende Regelungen:

- a) § 5 sowie §§ 7 bis 11 gelten entsprechend.
- b) Die Geschäftsführung fordert die Mitglieder des Diözesanpastoralrates spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform auf, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten; § 6 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Kandidatenvorschläge nebst den nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a) bis c) beizufügenden Unterlagen bis spätestens drei Wochen vor der Wahl der Geschäftsführung zugegangen sein müssen.
- c) Stehen zum Zeitpunkt der Nachwahl weniger kandidierende Personen zur Verfügung als Personen nachzuwählen sind, so können die noch fehlenden Personen zu einem späteren Zeitpunkt in einer erneuten Nachwahl gewählt werden.

§ 13 Abberufung aus wichtigem Grund. Der Diözesanpastoralrat kann eine in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsandte Persönlichkeit nur aus wichtigem Grund vorzeitig durch Wahl einer anderen Persönlichkeit abberufen; für die vorzeitige Wahl einer anderen Persönlichkeit gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

§ 13a Anfechtung. (1) Eine nach diesem Statut durchzuführende Wahl kann binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jeder wahlberechtigten Person und von jeder Person, die im Rahmen der angefochtenen Wahl kandidiert hat, schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist an den Vorsitzenden des Diözesanpastoralrates zu Händen der Geschäftsführung zu richten.

(2) Die Prüfung der Wahlanfechtung erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, welches abschließend in folgender Weise entscheidet:

- a) War eine gewählte Person nicht wählbar, so ist ihr Ausscheiden anzuordnen.
- b) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können, so ist die Wahl zu wiederholen; für die Wiederholungswahl gelten dieselben Vorschriften wie für die angefochtene Wahl.
- c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der anfechtenden Person bekanntzugeben.

§ 14 Inkrafttreten. Dieses Statut tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 2017

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg